



Kanton Zürich  
Baudirektion



# Vereinbarung über die pauschale Abgeltung von Wildschäden auf Wiesen

Amt für Landschaft und Natur  
Fischerei- und Jagdverwaltung

Referenz-Nr. (interne Vertragsnummer)

Angaben	Landbewirtschafter	Bevollmächtigter Jagdrevier Nr.
Vorname/Name		
Strasse		
PLZ/Ort		

## Parzelle

Name	Kat.-Nr.	Fläche
Bemerkungen		

- 1 Dem Landwirt wird pro Jahr ein Pauschalbeitrag von Fr. ausgerichtet. Damit gelten sämtliche in dieser Zeit festgestellten Wildschäden auf der erwähnten Parzelle als abgegolten.
- 2 Diese Vereinbarung dauert jeweils 1 Jahr, beginnend am  
Wird sie nicht 2 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich automatisch um 1 Jahr, längstens aber bis am 31. März 2025 (Ende Pachtperiode).
- 3 Der Landwirt kann die Parzelle weiterhin nutzen. Er verzichtet während dieser Zeit auf jegliche Schadenersatzforderung für Wildschäden.
- 4 Sämtliche Flächenbeiträge des Bundes und des Kantons stehen dem Landwirt zu.
- 5 Im Streitfall wird zuerst die Fischerei- und Jagdverwaltung als Schlichtungsstelle angerufen.

Datum		Unterschrift Landwirt	
Datum		Unterschrift Jagdgesellschaft	
Datum		Unterschrift Experte	

Das Original dieser Vereinbarung ist umgehend der Fischerei- und Jagdverwaltung zuzustellen. Dies gilt ebenfalls für Vertragsänderungen oder dessen Aufhebung.

## Fischerei- und Jagdverwaltung

Vereinbarung  bewilligt  nicht bewilligt

Datum		Unterschrift FJV	
-------	--	------------------	--

Der Vereinbarung ist ein Einzahlungsschein des Landbewirtschafters beizulegen